

## Wenn der Schuldner nicht zahlt.....

Außenstände belasten die Liquidität des Unternehmens. Sie führen zu Zinsverlusten und verursachen Kosten. Darüber hinaus besteht die Gefahr eines Forderungsausfalls. Für jedes Unternehmen ist es daher von großer Bedeutung, Außenstände möglichst schnell und ohne Verluste zu realisieren. Voraussetzung dafür ist ein effektives, auf Kundenerhaltung ausgerichtetes Mahnwesen. Wenn Schuldner auf außergerichtliche Mahnschreiben nicht reagieren, ist die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen (gerichtlicher Mahnbescheid oder Klage) zur Erlangung eines „Vollstreckungstitels“ möglich. Ein Vollstreckungstitel ist erforderlich, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

### Inhalt

#### I. Außergerichtliches Mahnverfahren

1. Mahnung
  - a) Form
  - b) Inhalt
2. Zahlungsverzug
  - a) Verzug durch Mahnung
  - b) Verzug ohne Mahnung
  - c) Folgen des Zahlungsverzugs
  - d) Verzugszinsen
  - e) Verzugschaden
3. Tipps für die betriebliche Organisation des Mahnwesens

#### II. Gerichtliches Mahnverfahren

1. Zulässigkeit des gerichtlichen Mahnverfahrens
2. Ablauf des Verfahrens
3. Zwangsvollstreckung
4. Europäischer Vollstreckungstitel
5. Europäisches Mahnverfahren

### **I. Außergerichtliches Mahnverfahren**

Um Zahlung verlangen zu können, muss zunächst ein Anspruch bestehen, und die Forderung muss fällig sein. Die Fälligkeit ergibt sich entweder aus gesetzlichen Regelungen oder aus vertraglichen Vereinbarungen.

§ 271 BGB regelt für alle Vertragsarten grundsätzlich, dass die Zahlung sofort nach Erbringung der Vertragsleistung fällig wird. Jedoch gibt es bei einigen Vertragstypen, wie beispielsweise im Werk- oder Dienstvertrags-

recht speziellere Fälligkeitsregelungen. Häufig vereinbaren die Vertragsparteien abweichend von den gesetzlichen Regelungen im Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass der Zahlungsschuldner noch mehrere Tage oder Wochen nach Rechnungsdatum zahlen kann.

Hat der Schuldner versehentlich oder absichtlich die Zahlung trotz Fälligkeit nicht geleistet, wird der Gläubiger ihm im Rahmen des außergerichtlichen Mahnverfahrens zunächst ein oder mehrere Mahnschreiben schi-



cken. Diese Schreiben haben das Ziel, schnell und kostengünstig die offene Geldsumme zu erhalten.

## 1. Mahnung

Rechtlich ist die Mahnung eine einseitige, empfangsbedürftige Aufforderung an den Schuldner, die fällige Zahlung zu erbringen.

### a) Form

Die Mahnung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann zwar grundsätzlich schriftlich, mündlich oder auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Aus Beweisgründen sollte jedoch immer die Schriftform gewählt werden.

Die Anzahl der erforderlichen Mahnschreiben ist nicht festgelegt. Gesetzlich erforderlich ist grundsätzlich nur eine Mahnung. In einigen gesetzlich geregelten Fällen, kommt der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug (s. dazu Ziffer 2.b). Bis zu drei Mahnungen je nach Bonität des Kunden entsprechen jedoch der kaufmännischen Gepflogenheit.

### b) Inhalt eines Mahnschreibens und Beispiele

Allgemein ist zu beachten, dass ein Mahnschreiben die Angabe von Datum und Nummer der Rechnung und des Lieferscheins sowie das Zahlungsziel beinhalten sollte. Dies dient der Eindeutigkeit und bringt dem Schuldner Klarheit darüber, welche einzelnen Rechnungsposten vom Gläubiger angemahnt werden.

**Erste Mahnung: Zahlungserinnerung**  
(vgl. Formulierungsbeispiel Nr.1 in der Anlage)

Mit diesem Schreiben sollte der Kunde in höflicher Form an die Zahlung der Rechnung erinnert werden. Zweckmäßig wäre es diesem Schreiben eine Kopie der Rechnung beizulegen, damit der Kunde mit Hilfe der Kopie die Rechnung begleichen kann, falls er diese beispielsweise nie erhalten, verlegt oder verloren haben sollte. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, ebenso wenig die Androhung bestimmter Folgen. Es genügt, wenn der Gläubiger eindeutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Geldsumme verlangt.

**Zweite Mahnung: ausdrückliche Mahnung**  
(vgl. Formulierungsbeispiel Nr.2 in der Anlage)

Ist trotz der Zahlungserinnerung innerhalb der nächsten 10 – 14 Tage kein Geld eingegangen, so könnte eine zweite Mahnung erfolgen. Inhaltlich kann auch dieses als Zahlungserinnerung formuliert werden, allerdings mit der ausdrücklichen Bitte, nunmehr der Leistungspflicht innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen.

**Dritte Mahnung: Androhung weiterer Schritte**  
(vgl. Formulierungsbeispiel Nr.3 in der Anlage)

Mit der dritten Mahnung können weitere Schritte bei Nichteinhaltung eines erneuten und letzten Zahlungstermins angedroht werden. Weitere Schritte können beispielsweise die Einbeziehung eines Inkassoinstitutes oder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes sein.

Ferner kann mit der Androhung einer Klage oder eines gerichtlichen Mahnverfahrens dem Schuldner der Ernst der Lage deutlich vor Augen geführt werden. Die durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Eine dritte Mahnung empfiehlt sich nur, wenn mit einer Zahlung zu rechnen ist oder der Gläubiger das gerichtliche Verfahren z.B. aufgrund guter Geschäftsbeziehungen nicht einleiten möchte.

Selbstverständlich kann auch anders verfahren werden. Wie viele Mahnungen vor der Einleitung gerichtlicher Schritte übersandt werden, ist immer eine unternehmerische Entscheidung im Einzelfall.

**Hinweis:** Verzugszinsen und Mahnkosten können bereits ab Verzugseintritt verlangt werden (s. dazu Ziffer 2).

## 2. Zahlungsverzug

Kommt der Zahlungsschuldner mit der Begleichung der Geldschuld in Verzug, so hat der Gläubiger einen Anspruch auf Verzugszinsen und Schadenersatz.

### a) Verzug durch Mahnung

Zahlungsverzug liegt gemäß § 286 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn der Schuldner trotz Fälligkeit und Mahnung der Forderung in zu vertretender Weise nicht oder nicht vollständig gezahlt hat.

Grundsätzlich setzt der Eintritt des Verzugs also eine Mahnung (s.o. Ziffer 1) voraus. In einigen gesetzlich bestimmten Fällen kann der Schuldner aber auch ohne Mahnung in Verzug kommen (siehe unter b). Das Erheben

einer Zahlungsklage oder die Zustellung eines Mahnbescheids stehen einer Mahnung gleich.

### b) Verzug ohne Mahnung

Ein Schuldner kann in einigen gesetzlich geregelten Fällen auch **ohne Mahnung** in Verzug kommen (§ 286 Abs. 2 und 3 BGB).

#### • Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt

Der Schuldner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Leistungszeit nach dem Kalender unmittelbar oder mittelbar bestimmt ist. Es genügen also auch Fälligkeitsvereinbarungen, die der Geldschuldner eindeutig aus dem Kalender entnehmen kann.

**Beispiele:** „14 Tage nach Rechnungsdatum“, „10. März JJJJ“, „8. Kalenderwoche“, „Mitte des Monats M“

#### • Anknüpfung an ein vorausgehendes Ereignis

Eine Mahnung ist auch nicht erforderlich, wenn der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von diesem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.

**Beispiele:** „Zahlung zwei Wochen nach Lieferung“, „Zahlung drei Wochen nach Zugang der Rechnung“

Erforderlich ist aber, dass der Zeitraum zwischen Ereignis und Zahlung für den Schuldner angemessen ist. Die Frist kann also nicht auf beinahe Null reduziert werden.

- **Erfüllungsverweigerung**

Der Schuldner kann auch dann ohne Mahnung in Verzug kommen, wenn er die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert. Dafür genügen nicht bloße Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt oder vom Schuldner geäußerte rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Forderungsbetrages. Vielmehr muss der Schuldner eindeutig und als sein letztes Wort zum Ausdruck gebracht haben, dass er die offene Forderung nicht erfüllen werde.

- **Sonstige besondere Gründe**

Eine Mahnung ist auch dann entbehrlich, wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist. Dies kann beispielsweise sein, wenn der Schuldner die Zahlung schon angekündigt hat, dann aber trotzdem nicht leistet (so genannte Selbstmahnung). Ebenso bedarf es keiner Mahnung, wenn der Schuldner weiß, dass er eine falsche oder fehlerhafte Leistung erbracht hat (Zahlung an falsche Person bzw. auf falsches Konto oder an falschen Ort) und den geschuldeten Betrag gleichwohl nicht erbringt. Weiterhin kann Verzug ohne Mahnung auch eintreten, wenn der Schuldner durch sein Verhalten den Zugang einer Mahnung verhindert.

- **„30-Tage-Klausel“**

Der Schuldner einer Zahlungsforderung kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

Der Gläubiger kann aber, wenn er einen früheren Verzugseintritt wünscht, auch vor Ablauf der 30-Tagefrist bereits mahnen. Eine Rechnung als textliche Fixierung der Zahlungsforderung muss klar erkennen lassen, welcher Geldbetrag als Entgelt für welche Leistung des Gläubigers verlangt wird.

Unter der gleichwertigen Zahlungsaufstellung ist ein Schreiben des Gläubigers, aus dem in gleicher Weise die beanspruchte Zahlungssumme ersichtlich ist. Eine Zahlungsaufstellung ist also als Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner zu verstehen, die in ihrer Funktion einer Rechnung entspricht.

Ist der Schuldner Verbraucher, das heißt er schließt den Vertrag nicht zu einem Zweck, welcher der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit dient, (vgl. § 13 BGB) so gilt die 30-Tage-Klausel nur, wenn in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.

**Formulierungsbeispiel:** „Können wir innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung keinen Zahlungseingang feststellen, kommt der Schuldner automatisch in Verzug“.

### c) Folgen des Zahlungsverzugs

Ist der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, kann der Gläubiger Verzugszinsen sowie Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen.

### d) Verzugszinsen

Der Gläubiger einer Geldschuld hat ab Eintritt des Verzugs einen Anspruch auf Verzugszinsen.

Der gesetzliche Zinssatz liegt derzeit gegenüber **Verbrauchern** für Geldforderungen bei 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB).

Bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers – also **zwischen Unternehmern** – beträgt der Verzugszins für Entgeltforderungen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres neu festgelegt. Informationen zum aktuellen Basiszinssatz finden Sie im Internet unter <http://www.bundesbank.de> bei den aktuellen Zinssätzen.

Dem Schuldner wird keine Möglichkeit eingeräumt, dem Gläubiger einen geringeren Schaden bzw. Darlehenszinssatz nachzuweisen. Die Vorschrift hat insoweit Strafcharakter. Der Gläubiger hat allerdings die Möglichkeit einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn er einen ständigen Kontokorrentkredit in Anspruch nimmt, der mit einem höheren Zinssatz zu verzinsen ist als dem gesetzlichen Zinssatz.

### e) Verzugschaden

Wenn der Schuldner die Pflicht zur Zahlung der Forderung trotz Fälligkeit und berechtigten Anspruch nicht begleicht, kann der Gläubiger bei Zahlungsverzug Schadenersatz wegen Verzögerung verlangen.

Seit 29.07.2014 kann der Gläubiger vom säumigen Schuldner eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 € verlangen, sofern der Schuldner **kein** Verbraucher ist (§288 Abs.5 BGB). Die Pauschale kann nicht durch Allge-

meine Geschäftsbedingungen oder vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Neben der Verzugs pauschale kann der Gläubiger auch den Ersatz seiner Schäden verlangen. Zum Verzugschaden gehören beispielsweise die Kosten der Mahnung, sofern es sich nicht um die den Schuldner in Verzug setzende Erstmahnung handelt. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf die Rechtsanwaltskosten, wenn der Zahlungsschuldner bereits vor Hinzuziehung des Rechtsanwalts in Verzug war. Die Kosten eines vom Gläubiger mit der Forderungseinziehung beauftragten Inkassobüros nach Verzugs eintritt stellen ebenfalls einen vom Schuldner zu ersetzenden Verzugschaden dar. Diese Kosten dürfen jedoch nicht die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehenden Kosten übersteigen. Als Verzögerungsschaden können nur die für die Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen geltend gemacht werden.

Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, ist die Verzugs pauschale auf diese Kosten anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§288 Abs.5 S.2 BGB).

### 3. Tipps für die betriebliche Organisation des Mahnwesens

- Rechnungsstellung unmittelbar mit der Lieferung der Ware oder der Ausführung der Dienstleistung
- Anbieten von Skonti als Anreiz für eine kurzfristige Zahlung
- Beifügen von weitgehend ausgefüllten Zahlungskarten bei der Rechnung zur Erleichterung für den Kunden
- Laufende Terminkontrolle der Zahlungsfristen von Rechnungen und Mahnungen

# Anlage

## Nr. 1 Beispiel einer Zahlungserinnerung:

### Zahlungserinnerung

Rechnung Nr. .... vom .....

Sehr geehrte ...,

auf unsere o. a. Rechnung haben wir noch keinen Zahlungseingang feststellen können.

Falls Ihrer Aufmerksamkeit unsere o. a. Rechnung entgangen ist, haben wir Ihnen eine Kopie unserer Rechnung beige-fügt. Wir bitten Sie, die Regulierung nachzuholen und sehen dem Eingang Ihrer Zahlung entgegen.

Sollten Sie zwischenzeitlich bereits Zahlung geleistet haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Freundliche Grüße

## Nr. 2 Beispiel einer Mahnung:

### Mahnung

Rechnung Nr. .... vom .....

Sehr geehrte ...,

leider haben Sie auf unsere Zahlungserinnerung vom ..... nicht reagiert. Wir bitten Sie daher erneut den überfälligen Betrag in Höhe von ..... bis zum .... auf unser Konto zu überweisen. Sofern Sie den vorgenannten Termin nicht einhalten, entstehen Ihnen Verzugszinsen und Mahnkosten.

Sollten Sie zwischenzeitlich bereits Zahlung geleistet haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Freundliche Grüße

## Nr. 3 Beispiel einer dritten Mahnung:

### Letzte Mahnung

Rechnung Nr. .... vom .....

Sehr geehrte ...,

trotz unserer schriftlichen Erinnerungen vom ..... und vom ..... konnten wir bis zum heutigen Tag keinen Zahlungseingang feststellen.

Zur Zahlung offen sind folgende Beträge:

Rechnungsbetrag: ... Euro

Verzugszinsen (... %) ... Euro

Mahnkosten: ... Euro

Summe: ... Euro

Wir bitten Sie daher letztmalig, den fälligen Betrag bis zum ... auf unser Konto anzuweisen.

Sollte auch dieser Termin ohne Geldeingang auf unserem Konto verstreichen, sehen wir uns gezwungen, ohne erneute Aufforderung, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Beachten Sie bitte, dass dadurch für Sie erhöhte Kosten entstehen würden.

Hat sich diese Mahnung mit Ihrer Zahlung überschritten, bitten wir Sie, dieses Schreiben als gegenstandslos zu betrachten.

Freundliche Grüße

## II. Gerichtliches Mahnverfahren

Wenn das außergerichtliche Mahnverfahren keinen Erfolg hat, kann der Gläubiger Klage auf Zahlung erheben oder ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Das Mahnverfahren ist ein zivilgerichtliches Spezialverfahren ohne mündliche Verhandlung, ausführliche Klageschrift und Beweiserhebung. Die Entscheidung, ob erst ein Mahnverfahren eingeleitet oder sofort Klage erhoben werden soll, ist immer eine Frage des Einzelfalls.

Besonderheiten des Mahnverfahrens:

Wenn mit keinen Einwänden des Schuldners (Antraggegners) gerechnet wird, ist das gerichtliche Mahnverfahren im Gegensatz zur Klageerhebung ein schnelles und kostengünstigeres Verfahren und ein wirksames Mittel gegenüber säumigen Schuldern. Es wird vom Mahngericht nämlich nicht geprüft, ob die Forderung des Gläubigers zu Recht besteht. Der Gläubiger (Antragssteller) einer Geldforderung kann sich damit relativ schnell einen Vollstreckungstitel (= Vollstreckungsbescheid) verschaffen und durch den Gerichtsvollzieher beim Schuldner vollstrecken lassen.

### Tipp:

- Bei höheren Streitwerten kann man fast immer mit einem Widerspruch des Schuldners rechnen. Auch wenn es ihm nur darum geht, einen Zahlungsaufschub zu erreichen, sollte man lieber gleich klagen, denn sobald der Schuldner gegen den ihm zugestellten Mahnbescheid rechtzeitig Widerspruch einlegt, verwandelt sich das Mahnverfahren in ein normales Zivilprozessverfahren mit eingehend zu begründender Klageschrift und mündlicher Verhandlung.

- Ist die genaue Anschrift des Schuldners nicht mit Sicherheit zu erfahren, dann niemals einen Mahnbescheid beantragen! Denn wenn der Mahnbescheid nicht zugestellt werden kann, bleibt er wirkungslos. Anders als bei der Erhebung einer Klage gibt es die sog. öffentliche Zustellung im Mahnverfahren nicht.

## 1. Zulässigkeit des gerichtlichen Mahnverfahrens

Das Mahnverfahren ist nur zulässig bei **fälligen** Ansprüchen auf Zahlung einer **Geldsumme**.

Das Mahnverfahren ist **nicht möglich**

- bei Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Unternehmer seine Zinsforderungen geltend machen will und der effektive oder anfänglich effektive Jahreszins mehr als 12 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz liegt.
- wenn die Zahlung des Schuldners von einer Gegenleistung des Gläubigers abhängt und diese noch nicht erbracht wurde.
- wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste.

## 2. Ablauf des Verfahrens

Der Gang des gerichtlichen Mahnverfahrens ist gesetzlich genau geregelt. Nachfolgend werden zum besseren Verständnis des Verfahrensablaufs die wichtigsten Schritte kurz dargestellt.

### a) Zuständiges Gericht

Generell gilt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung eines Mahnverfahrens

ausschließlich beim Amtsgericht liegt. Dabei spielt die Höhe der Zahlungsforderung keine Rolle. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Amtsgericht am Wohnsitz / Sitz des Antragstellers (= Gläubiger). Allerdings werden aufgrund einer Verordnung der Landesregierung für in **Bayern** ansässige Antragsteller **Mahnträge zentral** ausschließlich vom

**Amtsgericht Coburg**  
- Zentrales Mahngericht -  
96441 Coburg  
Tel.: 09561/878-5

bearbeitet.

Hat der Antragsteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand, das heißt keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland, so ist für das Mahnverfahren das

**Amtsgericht Wedding**  
-Zentrales Mahngericht-  
13343 Berlin  
Tel.: 030/90156-0

ausschließlich zuständig.

#### **b) Mahnantrag**

Der Erlass eines Mahnbescheids kann nur mit dem offiziellen Formular beantragt werden, das bei den Amtsgerichten oder im Schreibwarenhandel erhältlich ist. Unter [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de) findet sich auch eine Online Version.

Der Antragsteller hat den Mahnantrag vollständig auszufüllen. Er hat den Geldbetrag, getrennt nach Haupt- und Nebenforderung und die Bezeichnung der Forderung anzugeben, beispielsweise aus Kaufvertrag. Die Forderung ist jedoch nicht zu begründen. Ferner

muss der Antrag die Parteienbezeichnung, ggf. den Prozessbevollmächtigten, enthalten. Neben dem Mahngericht muss zusätzlich das Gericht benannt werden, das für ein Streitiges Klageverfahren örtlich und sachlich zuständig ist. Schließlich muss der Mahnantrag grundsätzlich handschriftlich unterzeichnet sein.

#### **Tipp:**

Registrieren Sie möglichst sorgfältig Namen, Anschriften, Gesellschaftsformen, Vertretungsberechtigte etc. aller Geschäftspartner. Dies erleichtert das Ausfüllen des Mahnantrags sowie dessen Zustellung. Wenn die Angaben nicht genau bekannt sind, können Sie im Telefonbuch oder Internet, beim Gewerbe- oder Einwohnermeldeamt sowie im Handelsregister recherchieren.

Den Formularen sind ausführliche Ausfüllhinweise beigelegt. Ansonsten kann auch Hilfe bei den Rechtsberatungsstellen der örtlichen Amtsgerichte oder telefonisch beim Amtsgericht Coburg (Kontakt siehe oben) erhalten werden.

Der Mahnbescheid ist vorschusspflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwertes, also der offenen Forderung. Der Antragsteller erhält mit dem Erlass des Mahnbescheids vom Gericht eine Kostenrechnung. Diese kann durch Überweisung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung beglichen werden. Bis zum etwaigen Übergang in ein gerichtliches Verfahren ist für die Bearbeitung der Rechtspflege zuständig.

#### **c) Mahnbescheid**

Wenn alle Voraussetzungen zum Erlass des Mahnbescheids vorliegen, erlässt das Gericht einen Mahnbescheid. Dieser enthält den Hin-

weis, dass das Gericht die Anspruchsberechtigung nicht geprüft hat. Er weist weiter auf die Folge hin, dass ein Vollstreckungsbescheid ergehen kann, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erhoben wird. Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner vom Gericht automatisch von Amts wegen zugestellt und der Antragsteller wird darüber informiert. Mit der Zustellung des Mahnbescheids wird die laufende Verjährungsfrist unterbrochen.

#### d) Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid oder gegen Teile schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vordruck für das Einlegen eines Widerspruchs liegt dem Mahnbescheid bei. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich. Die zweiwöchige Widerspruchsfrist beginnt ab der Zustellung des Mahnbescheids zu laufen. Ein später eingehender Widerspruch ist aber dennoch wirksam, wenn noch kein Vollstreckungsbescheid verfügt ist.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Mahngericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Prozessgericht ab. In diesem Verfahren kann sich der Antragsgegner gegen den behaupteten Anspruch mit sachlicher Begründung zur Wehr setzen. Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wurde, fordert sodann den Antragsteller unverzüglich auf, seinen Anspruch binnen zwei Wochen zu begründen.

#### e) Vollstreckungsbescheid

Widerspricht der Antragsgegner dem Mahnbescheid nicht oder zu spät, kann der Gläubi-

ger nach Ablauf der Widerspruchsfrist beim Gericht den Vollstreckungsbescheid beantragen. Das Amtsgericht erlässt dann einen Vollstreckungsbescheid auf Grundlage des nicht angefochtenen Mahnbescheids.

Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids muss spätestens sechs Monate nach Zustellung des Mahnbescheids gestellt werden und die Erklärung enthalten, ob und welche Zahlungen inzwischen auf den per Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch geleistet worden sind.

#### **Tipp:**

Legen Sie sich den Vorgang rechtzeitig auf Wiedervorlage und beantragen Sie möglichst bald nach Ablauf der Widerspruchsfrist den Vollstreckungsbescheid.

Der vom Amtsgericht erlassene Vollstreckungsbescheid dient als eigenständiger und vorläufig vollstreckbarer Titel zur Betreibung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Der vom Gericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen an die im Mahnbescheid angegebene Adresse zugestellt. Der Antragsteller kann auch Parteizustellung beantragen. Hat der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt gewechselt und ist seine neue Anschrift unbekannt und nicht ermittelbar (§ 185 ZPO), so kann das Mahngericht den Vollstreckungsbescheid im Wege der öffentlichen Zustellung durch Anheften an die Gerichtstafel zustellen.

#### f) Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid ist durch den Einspruch im Ganzen oder auch nur teilweise anfechtbar. Der Einspruch erfolgt schriftlich und braucht – wie der Widerspruch gegen

den Mahnbescheid – nicht begründet zu werden. Zu benennen ist der Vollstreckungsbescheid, gegen den er sich richtet. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch leitet in das Klageverfahren über. Wird Einspruch erhoben, so ist die Sache von Amts wegen an das im Mahnbescheid genannte zuständige Prozessgericht abzugeben. Das Gericht fordert den Antragsteller auf, innerhalb von zwei Wochen die Anspruchs- bzw. Klagebegründung vorzulegen.

### **3. Zwangsvollstreckung**

Wenn der Schuldner auch nach Erlass und Zustellung eines Vollstreckungsbescheids nicht bezahlt, kann der Gläubiger zur Eintreibung seiner Geldforderung die Zwangsvollstreckung einleiten. Entsprechendes gilt beispielsweise, wenn der Gläubiger im Klageweg ein Urteil erwirkt hat, welches wie ein Vollstreckungsbescheid einen Vollstreckungstitel darstellt.

Bei Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages wird sich die Zwangsvollstreckung danach richten, über welche Vermögensgegenstände der Schuldner verfügt. Der Gläubiger kann in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen sowie in Geldforderungen vollstrecken lassen.

#### **a) Vollstreckung in das bewegliche Vermögen**

Zuständig für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen (z.B. Geld, Auto, Warenlager) ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll. Bei der "Taschenpfändung"

ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk sich die zu pfändende Sache befindet. Der Gerichtsvollzieher muss dazu vom Gläubiger beauftragt werden. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Gepfändetes Bargeld erhält der Gläubiger sofort. Andere Gegenstände versteigert der Gerichtsvollzieher öffentlich. Den hierdurch erzielten Erlös erhält der Gläubiger.

#### **b) Vollstreckung in Grundeigentum**

Bei Vollstreckung in das Grundeigentum (z.B. Grundstücke, Häuser, Wohnungen) des Schuldners, kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung beantragen. Zuständiges Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundeigentum liegt. Die Zwangsvollstreckung kann entweder durch Zwangsversteigerung des Grundeigentums oder aber auch durch Zwangsverwaltung erfolgen. Mit der Zwangsverwaltung bekommt der Gläubiger die Einnahmen aus dem Grundstück, z. B. Pachtzahlungen. Als dritte Möglichkeit kann der Gläubiger eine Zwangshypothek im Grundbuch eintragen lassen, sofern seine Forderung mehr als 750 Euro beträgt.

#### **c) Zwangsvollstreckung in Geldforderungen**

Die Pfändung von Geldforderungen (z.B. Pacht- und Mieteinnahmen, Arbeitsentgelt) erfolgt durch einen sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts. Zuständiges Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen Wohnsitz/Sitz hat. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss verbietet dem Drittschuldner (Arbeitgeber, Bank, Pächter, Mieter), Zahlungen an den Schuldner

zu leisten und beinhaltet zugleich, dass dem Gläubiger das Geld überwiesen wird.

Zum Schutze des Schuldners gibt es Pfändungsfreigrenzen und Vorschriften über unpfändbare Gegenstände. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Gerichtsvollziehern sowie auf den Seiten des Bundesjustizministeriums ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)).

### Ansprechpartner:

#### **Ass. Benedikt Grabl**

-Recht und Steuern-

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Telefon: 0851 507-341

E-Mail: [benedikt.grabl@passau.ihk.de](mailto:benedikt.grabl@passau.ihk.de)

Telefax: 0851 507-310

[www.ihk-niederbayern.de](http://www.ihk-niederbayern.de)

#### **Ass. Beatrix Schmid**

-Recht und Steuern-

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Telefon: 0851 507-243

E-Mail: [schmid.beatrix@passau.ihk.de](mailto:schmid.beatrix@passau.ihk.de)

Telefax: 0851 507-310

[www.ihk-niederbayern.de](http://www.ihk-niederbayern.de)

#### **Hinweis:**

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Muster sollen nur einen Anhaltspunkt bieten. Es soll als Service der Industrie- und Handelskammer nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: November 2023